Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 21 (1965)
Heft: 10-11

Artikel: Die Ausnahmeartikel-Interpellation
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846578

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische G
Landes-Bibliothek
Hallwylstrasse 15
3005 Bern

A. Z.
8001 Zürich

Baselland: Der Landrat des Kantons Baselland hiess mit 53 gegen 7 Stimmen eine Vorlage über die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts gut.

Bern: Am 3. Oktober nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 31 001 Ja gegen 19 767 Nein die Verfassungsvorlage an, welche den Frauen Zugang zu sämtlichen Laien- und Berufsgerichten verschafft. Bis jetzt waren die Frauen der Kantone Waadt, Neuenburg, Genf und Baselstadt in alle Richterämter wählbar.

Frauenstimmrecht in Liechtenstein

Vaduz, 12. Nov. ag Mit 13 gegen eine Stimme sprachen sich die *Abgeordneten des liechtensteinischen Landtags* am Freitag vormittag für den Antrag des Abgeordneten Dr. Ernst Büchel (Bürgerpartei) aus, der die *Regierung beauftragt,* die *Einführung des Frauenstimmrechts im Fürstentum Liechtenstein zu prüfen.*

Als Sprecher der Regierung war auch *Regierungschef Dr. G. Batliner* der Auffassung, das *Frauenstimmrecht sollte und müsste eingeführt* werden. Dadurch, dass ausser Liechtenstein auch die Schweiz noch kein Stimmrecht auf Bundesebene kenne, sei diese Frage in Liechtenstein vielleicht als nicht so aktuell empfunden worden.

Die Ausnahmeartikel-Interpellation

Am 11. Oktober reichte der Zuger Ständerat Dr. A. Lusser folgende Interpellation ein: „Am 23. Juni 1955 wurde eine Motion von Moos betreffend die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung unter Zustimmung des Ständerates vom Bundesrate in der Form eines Postulates entgegengenommen mit dem Auftrag, über die Aufhebung der Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Inzwischen ist die Schweiz dem Europarat beigetreten, dem 18 Mitgliedstaaten angehören, von denen 15 die Menschenrechtskonvention, das bedeutsamste Abkommen des Europarates, ratifiziert haben. Einer Ratifizierung durch die Schweiz ohne Vorbehalte stehen zwei Haupthindernisse im Wege, nämlich das *fehlende Frauenstimmrecht* und die *Ausnahmeartikel der Bundesverfassung.* Mit der Aufhebung der Ausnahmeartikel könnte zunächst eines der beiden Hindernisse beseitigt werden, während für die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischem Boden noch zusätzliche Vorbereitungen zu treffen sind. Hält der Bundesrat daher nicht dafür, dass der Zeitpunkt für eine Beschlussfassung über die Aufhebung der Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung nunmehr gekommen ist, und ist er gegebenfalls bereit, den eidgenössischen Räten den am 23. Juni 1955 in Aussicht gestellten Bericht und Antrag in nächster Zeit zu unterbreiten?

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37